



STREUOBSTWIESEN-
BÜNDNIS
NIEDERSACHSEN

Streuobstwiesen-Bündnis Niedersachsen e.V. Goebenstr. 3a · 30161 Hannover

Niedersächsischer Landtag
-Landtagsverwaltung-
Referat 7
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

6. Juli 2021

**Stellungnahme zum Antrag "Agroforstsysteme und Kombinationshaltung unterstützen und fördern"
(Drucksache 18/9077)**

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Antrag "Agroforstsysteme und Kombinationshaltung unterstützen und fördern" (Drucksache 18/9077), die wir gerne wahrnehmen, danken wir Ihnen.

Auch wir unterstützen eine umwelt- und tiergerechte und regionale Landwirtschaft in Niedersachsen, um dem Klimawandel und dem Artensterben entgegenzuwirken und um den Landwirt*innen vor Ort eine nachhaltige und wirtschaftliche Produktion zu ermöglichen.

Niedersachsen ist immer noch das deutsche Agrarland Nummer eins und Haupterzeuger für Masthühner, Legehennen und Kartoffeln, ebenso wie für Gülle, Gärreste aus Agrargas sowie Massentierhaltung. Und es ist Vorreiter beim Höfesterben. Die niedersächsische Landschaft ist geprägt von Monokulturen und großen Stallanlagen. Neben den drastischen Folgen des Artensterbens und des Klimawandels sind Probleme wie Bodendegradation und Überdüngung keinesfalls gelöst. Dabei ist die Landwirtschaft Verursacherin und Leidtragende zugleich. Hinzu kommen veränderte gesellschaftliche Ansprüche nach höherem Tierwohl, mehr Diversität in der Agrarlandschaft und weniger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Von hier geht daher der Impuls für eine Agrarwende aus. Denn ein Wandel muss her: Eine Landwirtschaft, die Böden erhält, das Klima schützt und achtsam mit Tieren umgeht.

Auch die Mitglieder der Zukunftskommission Landwirtschaft haben am vergangenen Dienstag den Abschlussbericht „Zukunft Landwirtschaft – Eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ mit dem Ziel, eine sozialere und ökologische Agrarpolitik anzustreben, fertiggestellt und überreichen ihn am 6. Juli der Bundeskanzlerin. Für uns alle ist wichtig, dass Agrar- und Ernährungspolitik innerhalb der planetaren Grenzen stattfinden, dass die Klimaziele eingehalten und der Biodiversitätsverlust gestoppt werden. Wir alle wollen, dass Tiere artgerecht gehalten, die Gewässer nicht verschmutzt und Landwirt*innen fair bezahlt werden.

Von daher ist der Ansatz, Agroforstsysteme zu unterstützen und zu fördern, richtig.

Streuobstwiesen-Bündnis Niedersachsen e.V.

Goebenstraße 3a
30161 Hannover
Tel.: 0511-965 69 74
Fax: 0511-66 25 36
info@streuobstwiesen-buendnis-niedersachsen.de
www.streuobstwiesen-buendnis-niedersachsen.de

Vereinsregister Hannover
VR 202905
Steuernummer 25/207/25472

Spenden sind steuerabzugsfähig.

Kreissparkasse Stade
IBAN: DE34 2415 1116 0000 3079 83
BIC: NOLADE21STK



STREUOBSTWIESEN-
BÜNDNIS
NIEDERSACHSEN

Was ist eigentlich die Definition von Agroforstsystemen?

Eine rechtliche Definition von Agroforstsystemen existiert bislang nicht. Der Deutsche Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF e.V.) und sinngemäß auch das Bundesamt für Naturschutz definieren Agroforst wie folgt:

“Bei der Agroforstwirtschaft handelt es sich um multifunktionale Landnutzungssysteme, bei denen landwirtschaftliche oder gärtnerische Kulturpflanzen zusammen mit Gehölzen auf ein und derselben Bewirtschaftungsfläche angebaut und genutzt werden. Dies kann auch in Kombination mit Grünland bzw. der Nutztierhaltung erfolgen.” (DeFAF, 2020)

Wie im Antrag schon erwähnt, gehören auch die Streuobstwiesen und die halb offenen Weidelandschaften zu den traditionellen Agroforstsystemen. Die Streuobstwiesen, die einen gesetzlich geschützten Biotopstatus haben, müssen getrennt von den modernen Agroforstsystemen gesehen werden. Möglich wäre eine Definition als extensive Nutzung von Hochstämmen auf extensiv genutztem Grünland.

Auch sind Agroforstsysteme von reinen, flächigen Gehölzpflanzungen der Kurzumtriebsplantagen und von Sonderkulturen mit Holz bildenden Pflanzen wie z. B. Weinbau zu unterscheiden. Auf Teilflächen können jedoch auch zum Stockausschlag fähige Gehölze in den Ackerbau integriert werden. Sie stellen zwei völlig verschiedene Systeme dar und müssen dementsprechend auch differenziert betrachtet werden.

In der Definition und auch im Antrag sollte die Kombinationshaltung mit Photovoltaikanlagen und die Agroforstwirtschaft getrennt behandelt werden. Hintergrund sind die elementaren Unterschiede des Planungs- und Genehmigungsrechts. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind auch eher kritisch zu sehen, da eine Flächenkonkurrenz mit der Lebensmittelerzeugung angesichts der notwendigen Agrarwende entstehen kann. Auch hat sich besonders in guten Agrarlagen eine starke Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen entwickelt. Diese wird durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Eingriffsfolgen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zusätzlich verstärkt. (Zitzmann & Reich, 2020)

Eine Beweidung von bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist allerdings der Mahd vorzuziehen.

Unter **Punkt 1** wird die Haltung verschiedener Tierarten ggfs. in Kombination mit Gehölzen gefordert. Das ist zu begrüßen, wenn bedrohte heimische Nutztierassen bevorzugt standortgerecht gefördert werden.

Unter **Punkt 2** wird die Aufnahme der Förderfähigkeit von Agroforstsystemen auf europäischer Ebene sowie der Einsatz für eine rechtssichere Definition von Agroforstsystemen auf landwirtschaftlichen Flächen gefordert. Anzumerken sei an dieser Stelle, dass ebenfalls die rechtssichere Definition auf Bundesebene notwendig ist.

Momentan besteht kein Flächencode für eine Förderung von Agroforstsystemen mittels Flächenprämie in der ersten Säule der Agrarförderung. Sogar werden immer noch Gehölzstrukturen wie z. B. Hecken von der förderfähigen Fläche abgezogen. Das widerspricht auch dem Maßnahmenpaket des Nds. Weges. Naturnahe Bewirtschaftung auf landwirtschaftlichen Flächen muss honoriert werden und darf nicht als zusätzliche Belastung für landwirtschaftliche Betriebe angesehen werden.

Die momentanen „Europarechtlichen Regelungen der Agrarförderung“ (aus dem Leitfaden Agroforstsysteme vom BfN (2011, S. 39)) beziehen sich nur auf:



STREUOBSTWIESEN-
BÜNDNIS
NIEDERSACHSEN

Beihilfefähigkeit und Cross-Compliance:

„Durch eine Nutzungsänderung kann sich grundsätzlich die Beihilfefähigkeit, also der Anspruch auf Direktzahlungen aus der ersten Säule der europäischen Agrarförderung ändern. Voraussetzung für den Direktzahlungsanspruch ist bei Agroforstsystemen mit Energieholzstreifen eine maximale Umtriebszeit von 20 Jahren und die Verwendung bestimmter Baumarten, die in einer nationalen Liste festgelegt werden. Diese Arten waren zum Zeitpunkt der Drucklegung (Bekanntmachungen Nr.05/10/31 und 15/10/31 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 12.05 bzw. 17.12.2010): Weide, Pappel, Robinie, Birke, Erle, Esche, Eichen (Stiel-, Trauben- und Roteiche).“

Niederwald im Kurzumtrieb:

Kurzumtriebsplantagen (amtliche Bezeichnung: Niederwald mit Kurzumtrieb) werden als landwirtschaftliche Dauerkulturen eingestuft, sofern die Umtriebszeit nicht länger als 20 Jahre beträgt. (§3 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung¹ (DirektZahlDurchfV): Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik).

Eine Kurzumtriebsplantage (KUP, Schnellwuchsplantage, Niederwald mit Kurzumtrieb) ist eine Anpflanzung schnell wachsender Bäume mit dem Ziel, innerhalb kurzer Umtriebszeiten Holz als nachwachsenden Rohstoff zu produzieren. Geschieht dies ausschließlich für die Energieerzeugung, wird auch von Energieholzplantage oder Energiewald gesprochen. Kurzumtriebsplantagen sind landwirtschaftliche Kulturen und kein Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes. In Deutschland dürfen Kurzumtriebsplantagen nur auf Ackerland angebaut werden. Eine Umwandlung von Wald zu Kurzumtriebsplantagen ist gesetzlich ausgeschlossen.

Unter Punkt 3 wird der Abbau von Hemmnissen bei der Etablierung von Agroforstsystemen gefordert. Alle Punkte a-c beziehen sich auf die Kurzumtriebsplantagen, die als Flächen angebaut werden oder in Agroforstsystemen eingebunden sind. Einzelbäume, Baumreihen, Obstbäume in Obstwiesen sind nicht an die zwanzig Jahre gebunden und würden das Waldgesetz aushebeln. Für Kurzumtriebsplantagen darf die Umtriebszeit nicht länger als zwanzig Jahre sein. Werden sie innerhalb von dieser Zeit nicht geerntet, werden sie rechtlich zu Wald, unterliegen dem Waldgesetz und dürfen nicht mehr als Acker genutzt werden.

Wenn es sich um lineare Agroforstsysteme auf Ackerstandorten handelt, muss eine differenzierte Betrachtungsweise herangezogen werden.

Bei einer Bewirtschaftung von Gehölzen an Gewässerrandstreifen ist zu beachten, dass im Sinne des Nds. Weges der Biotopverbund zu beachten ist. Die Gewässer dürfen naturschutzfachlich nicht beeinträchtigt werden. Eine Pflanzung von Gehölzen entlang von Gewässern bietet einen Puffer gegen Nährstoffeinträge und Erosion. Ein Gewässerrandstreifen je nach Gewässerordnung von bis zu 10 Metern (siehe Nds. Weg) sollte eingehalten werden. Hier ist ein Auf-Stock-Setzen der Gehölze und somit die Ernte der Gehölze notwendig und gewünscht. Eine naturnahe Entwicklung des Gewässerufers ist zu begrüßen, wie die Entwicklung von Hochstaudenfluren und heimische Gehölze wie z. B. Erlen und Weiden. Eine Abwechslung sonniger und schattiger Bereiche trägt zur Vielfalt des Gewässers bei. Eine Beschattung des Gewässers kann angesichts der hohen Temperaturen in den letzten Jahren von Vorteil sein, um einen Sauerstoffmangel insbesondere bei langsam fließendem Gewässer vorzubeugen.

¹ <https://www.buzer.de/gesetz/11333/a189417.htm>



STREUOBSTWIESEN-
BÜNDNIS
NIEDERSACHSEN

Eindeutige Regelungen von landwirtschaftlich genutzten Gehölzstreifen (Energieholz, Futtergehölz, etc.) beherbergt die Gefahr, dass eine schleichende Umwandlung von naturnahen Hecken in landwirtschaftlich genutzte Gehölzstreifen stattfinden und beliebig wieder umgewandelt werden kann. Das ist ein naturschutzfachlicher Widerspruch.

Unter **Punkt 4** werden Maßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades gefordert.

Die genannten Maßnahmen sind zu begrüßen, vor allem die Erwähnung "Begleitung der Modellprojekte und Demonstrationsflächen" ist positiv hervorzuheben und wichtig für die Entwicklung von gewachsenen Strukturen. Einzubinden sind neben den Akteur*innen der Landwirtschaft und des Naturschutzes sowie Verbraucher*innen auch die örtlichen Naturschutzbehörden.

Da für die Nutzung von Bäumen/Gehölzen in Kombination mit Acker und Grünland kein allgemeiner rechtlicher Rahmen existiert, ist bislang nicht abschließend geklärt, ob es sich um eine landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis handelt. Naturschutzfach ist zu klären, dass es sich bei der Anlage von Agroforstsystemen nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft nach §14 BNatSchG handelt und somit eine Genehmigungspflicht besteht. Auch bei der Beseitigung bzw. der Entnahme von den Gehölzen (Ernte von Wertholz) muss geklärt werden, inwieweit es einen ausgleichspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.

Eine Anerkennung von Agroforstsystemen als gute fachliche Praxis kann zum einen die Bereitschaft zur Anlage neuer Strukturen erhöhen und einer Zerstörung gewachsener Strukturen entgegenwirken. Eine Rücksprache mit der örtlichen Naturschutzbehörde sollte vor der Pflanzung erfolgen, um eine Gefährdung seltener und bedrohter Arten durch die Pflanzung zu vermeiden.

Unter **6** werden Handreichungen für Landwirt*innen, Kommunen und Planungsbüros angeregt. Allerdings ist darauf zu achten, dass bei der Erstellung der Handreichungen, die Möglichkeiten der räumlichen Einbindung von Gehölzstreifen und -teilflächen als Kompensationsmaßnahme in landwirtschaftliche Produktionsflächen vorgestellt werden.

In den Handreichungen sollte für die Pflanzenauswahl eine Negativliste enthalten sein, um allen Beteiligten darzulegen, welche Arten- und Sorten aus naturschutzfachlicher wie auch pflanzenbaulicher Sicht nicht zu empfehlen sind. Im Vordergrund muss die Integration heimischer und standortgerechter Baumarten oder Begleitgehölze aus zertifiziertem regionalem (autochthonem) Saat- und Pflanzgut stehen. Bei den Obstbäumen muss z. B. darauf geachtet werden, dass nur noch regionale, robuste und trockenheitsverträgliche Sorten mit starkwachsenden Unterlagen gepflanzt werden.

Auch sind Pflanzen auszuschließen, die beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) als invasiv eingestuft sind. Für diese ist im jeweiligen Naturraum belegt, dass sie heimische Arten direkt oder indirekt gefährden, indem sie Lebensräume verändern. Pflanzen auf dieser Liste kommen zum Teil bereits in KUPs und in der Forstwirtschaft (Hybridpappel, Robinie, Roteiche, etc.) großflächig zum Einsatz. Eine Pflanzung kann unproblematisch sein, wenn es für die Biotope in der Umgebung als unproblematisch eingestuft werden kann. Die Robinie, die als Nektarlieferant wohl für Honigbienen und andere Generalisten dient, lässt in der näheren Umgebung von Magerrasengesellschaften die Artenvielfalt sinken. Aufgrund dieser Gefährdung der Biodiversität ist eine Anpflanzung von Robinien zu unterlassen. Zudem sind Einflüsse auf die genetische Vielfalt von Populationen festzustellen. Beim Einsatz der Balsampappel ist beispielsweise eine Einkreuzung in bestehenden Populationen festzustellen. So ist z. B. die heimische Schwarzpappel im Bestand gefährdet (Aas, 2006).



STREUOBSTWIESEN-
BÜNDNIS
NIEDERSACHSEN

Auch eine Haselnushecke mit Herkünften aus der Türkei (häufig in den Baumschulen angezogen) ist naturschutzfachlich kontraproduktiv. Seit 2020 ist nur noch regionales und zertifiziertes Saat- und Pflanzgut in der freien Landschaft erlaubt. Das sollte auch auf Ackerstandorten gelten, wenn Förderungen für die Anlage von Agroforstsystemen angeboten werden.

Unter **Punkt 7** sollen Beratungsangebote für Landwirt*innen mit besonderem Fokus auf die Direktvermarktung erweitert und unterstützt werden. Dieses Beratungsangebot ist auf jeden Fall zu begrüßen. Dazu gehört neben den Vorteilen der Produktion in modernen Agroforstsystemen auch die Aufklärung über den hohen naturschutzfachlichen Wert von Streuobstprodukten im Bereich der Direktvermarktung, des Handels und allen Beteiligten der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette.

Unter **Punkt 8** ist zu vermerken, dass unter Naturschutzgesichtspunkten das Konzept der produktionsintegrierten Kompensation (PIK) zu nennen ist. Als PIK können nur Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden, die über die obligatorischen Mindestanforderungen der guten fachlichen Praxis hinausgehen. Eine Aufwertung des Naturschutzes wird z. B. bei den Kurzumtriebsplantagen (KUP) in den meisten Fällen nicht erreicht. Eine normal genutzte KUP, die sich auf die optimierte Nutzung ausgerichtete Gehölzpflanzung spezialisiert hat, kann weder zu einer nennenswerten ökologischen Aufwertung führen, noch die Bedingungen einer Kompensation erfüllen. (Hennemann-Kreikenbohm, 2015)

Es ist sinnvoll, Vorschläge zu erarbeiten, wie im Land Brandenburg, für streifenförmige Agroforstsysteme im Ackerbau als Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM). Demnach würden die Agroforststreifen als Teilflächen der Ackerfläche, wie bei den jetzigen Blühstreifen schon üblich, förderfähig. (Böhm et al. 2020)

Grundsätzlich stellen Agroforstsystemen in ausgeräumten Agrarlandschaften eine Anreicherung an Landschaftsstruktur und somit eine Aufwertung dar. Es bedarf jedoch einer differenzierten Betrachtung, unter welchen Bedingungen Agroforstsysteme aus naturschutzfachlicher Sicht positiv zu bewerten sind und an welcher Stelle Einschränkungen gelten sollten. Auch die Eigenart der Landschaft (Landschaftsbild) sollte berücksichtigt werden, die charakterliche Nähe zu der bestehenden Landschaft und die Anpassung an naturnahe Strukturen und Standorteigenschaften müssen gegeben sein.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Washof

1. Vorsitzende des Streuobstwiesen-Bündnis Niedersachsen e.V.